



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

CHOCOSUISSE, Verband der Schweizer Schokoladenfabrikanten
und
BISCOSUISSE
Münzgraben 6, 3011 Bern

Datum der Stellungnahme:

27. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Roger Wehrli, 031 310 09 91, roger.wehrli@chocosuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE beschränken sich in dieser Stellungnahme auf die Kommentierung des Landwirtschafts- und des Lebensmittelsicherheitsabkommens. Diese beiden Abkommen werden in Bezug auf die praktischen Vor- und Nachteile für unsere Mitgliedunternehmen im operativen Alltag beurteilt. Auf eine Beurteilung der anderen Abkommen verzichten die beiden Verbände.

Unterstützung der Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE begrüßen mehrheitlich die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zwischen der Schweiz und der EU und unterstützen ebenso den Fortbestand des Landwirtschaftsabkommens.

Der Marktzugang in die EU würde durch das Lebensmittelsicherheitsabkommen für die Schweizer Unternehmen erleichtert, indem nicht-tarifäre Handelshemmnisse reduziert werden könnten. Dieser Vorteil wird in unseren Abwägungen höher gewichtet als der Nachteil der Anwendung des komplexeren EU-Rechts, das auch für rein binnenorientierte Unternehmen gelten würde, ohne dass sie vom vereinfachten Zugang in den EU-Markt profitieren könnten. Die Einbindung in wissenschaftliche Ausschüsse sowie die Kooperation mit der EFSA und der vorgesehene Zugang zu relevanten EU-Systemen (wie z.B. RASFF, TRACES etc.) würden die regulatorische Harmonisierung unterstützen.

Da bereits heute die Schweizer Gesetzgebung grösstenteils an die EU-Gesetzgebung angepasst ist und in den vergangenen Jahren die neuen EU-Bestimmungen jeweils übernommen wurden, würde die geplante Anwendbarkeit des EU-Lebensmittelrechts die Inhalte des schweizerischen Lebensmittelrechts nicht massgeblich verändern. Nichtsdestotrotz braucht es einige Anpassungen, die untenstehend erläutert werden.

Schliesslich gilt es einleitend zu betonen, dass die exportierende Schweizer Lebensmittelindustrie ein ausdrückliches Interesse daran hat, dass das Landwirtschaftsabkommen, das materiell in den nicht in das Protokoll für Lebensmittelsicherheit überführten Artikeln keine Änderung erfahren hat, weiterhin wirksam bleibt, damit unsere Produkte auf dem EU-Markt nicht an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Die Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt ist für die exportierenden Unternehmen unserer Branchen von grosser Bedeutung.

Anmerkungen zur Einflussnahme auf die Gesetzgebung in der EU und zur Anwendung von EU-Recht in der Schweiz

Die Mitwirkung der Schweiz bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten («Decision Shaping») ist grundsätzlich positiv. Die Umsetzung muss jedoch umsichtig erfolgen. Die Einflussmöglichkeiten für Schweizer Verbände hängen stark von der Transparenz und Informationspolitik des BLV ab. Ohne klare Prozesse zur Einbindung der Wirtschaft und ohne transparente Kommunikation über Delegierte, Zeitpläne und Inhalte der Ausschüsse ist mit einer Verkomplizierung der Einflussnahme zu rechnen. Die Interessenvertretung muss institutionell gestärkt und auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung verankert werden.

Ebenso müssen die Wirtschaftsverbände bei der Diskussion über allfällige Rechtsübernahme im Rahmen der laufenden Aktualisierungen der Abkommen im Rahmen von Vernehmlassungen und Konsultationen eng einbezogen werden. Der gemischte Ausschuss nimmt dabei eine wichtige Rolle ein. Leider wird dessen Zusammenstellung in den Unterlagen nicht klar dargelegt. Aus unserer Sicht ist es zentral, dass einerseits die verantwortliche Bundesstelle bestimmt wird, und andererseits jeweils die betroffenen Kreise eng in die Vorbereitungsarbeiten oder allenfalls sogar an die Sitzung des Gemischten Ausschusses eingeladen werden. CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE sind gerne bereit jeweils frühzeitig technische Anforderungen und «Wissen aus der Praxis» bezüglich Umsetzung einzubringen.

Sicherstellung eines einfachen Zugangs zu den geltenden Vorschriften für Unternehmen

Es wäre nicht nur Primär- und Sekundärrecht der EU von der Übernahme betroffen, sondern auch Tertiärrecht (Umsetzungsrechtsakte, delegierte Rechtsakte). Darüber würde eine gute Übersicht benötigt, damit die Unternehmen wissen, welche Regeln aktuell gelten. Eine Liste des betroffenen Tertiärrechts ist noch nicht erstellt. Diese soll auf der Seite des BLV zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit und der Rechtssicherheit wäre es zentral, dass die vom Protokoll abgedeckten EU-Rechtsakte übersichtlich und zentral an einem Ort auffindbar wären und erst angewendet würden, wenn die nationale Beschlussfassung definitiv abgeschlossen ist. Dazu reicht die Publikation einer Liste der betroffenen Rechtsakte auf der Webseite des BLV nicht aus. Um mit der grösseren Komplexität des EU-Rechts umgehen zu können, müssten die Anwender zentral und direkt auf die Vorschriften, die aktuell in der Schweiz gelten, wie auch auf entsprechende Hilfestellungen zugreifen können, ohne verschiedene Quellen (Listen, Webseite, FedLex, Seiten der EU-Kommission, etc.) konsultieren zu müssen. Wir fordern daher, dass das BLV hier als Hauptverantwortlicher bezeichnet würde und unter anderem eine entsprechende Informationsplattform sowie Beratungsdienstleistungen bereitstellen würde. Zudem gehen wir davon aus, dass die Rolle und die Interpretationen der Gesetze durch die Kantonalen Labors stark eingeschränkt würden. Diesbezüglich wären die Prozesse ebenso klar zu definieren, u.a. wer Erstkontakt und wer entscheidungsverantwortlich wäre.

Fehlende Regulierungsfolgenabschätzung

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE kritisieren das Fehlen einer umfassenden Regulierungsfolgenabschätzung (RFA). Die Auswirkungen auf Unternehmen, Behörden und Konsumentinnen und Konsumenten bleiben ohne fundierte Analyse schwer einschätzbar. Gerade bei der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG) wären fundierte Prognosen zu administrativem Mehraufwand, Compliance-Kosten sowie rechtlicher Komplexität unabdingbar gewesen. Eine transparente und belastbare RFA wäre unseres Erachtens notwendig gewesen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE sehen folgende **Vorteile**, die aus den beiden betrachteten Abkommen resultieren:

- **Erhalt des Zugangs zum EU-Markt**

Der EU-Markt ist für unsere Branchen von zentraler Bedeutung – mengenmässig gehen 53% der Schokoladenexporte, 76% der Dauerbackwarenexporte und 49% der Zuckerwarenexporte dorthin. Wir sind daher auf stabile und reibungslose Handelsbeziehungen angewiesen. Die Weiterführung und Aktualisierung der bestehenden bilateralen Abkommen schützt diesen Marktzugang langfristig.

- **Abbau technischer Handelshemmnisse**

Durch die direkte Anwendung des EU-Rechts würde die Schweiz in den entsprechenden Verordnungen nicht als Drittstaat behandelt, und doppelte Anforderungen – etwa bei Rezepturen oder Kennzeichnungspflichten – könnten grösstenteils vermieden werden. Dies würde den Unternehmen den Export in die EU erleichtern, da sie ihre Produkte nicht mehr separat für beide Märkte anpassen müssen. Auch würden unnötige Zusatzkosten für länderspezifische Nachweise entfallen. Wirtschaftliche Prozesse liessen sich dadurch schlanker gestalten und der grenzüberschreitende Warenverkehr würde effizienter abgewickelt.

Zudem könnte die Schweiz dank des vollen Zugangs zu Systemen wie dem Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) schneller auf Krisen reagieren.

- **Rechtssicherheit für Unternehmen**

Die direkte Anwendbarkeit des EU-Rechts könnte klare Rahmenbedingungen schaffen, weil Unternehmen sich künftig direkt auf EU-Vorgaben stützen könnten. Gleichzeitig würden Unsicherheiten entfallen, die bisher aus zeitverzögerter oder unklarer Umsetzung von EU-Recht in der Schweiz oder mangelhafter Einbindung in EU-Informationssysteme (z. B. RASFF, TRACES) resultieren.

Voraussetzungen für mehr Rechtssicherheit bliebe allerdings eine verständliche und zentrale Kommunikation der geltenden Vorschriften durch das BLV (vgl. entsprechende Ausführungen und Forderung in Kapitel 5), wie auch eine zeitnahe Anwendung des EU-Rechts, damit die Regulierungen in der Schweiz möglichst immer synchron mit den EU-Regulierungen sind. Bezüglich Letzterem gilt es nichtsdestotrotz auf für die Unternehmen realistische Umsetzungsfristen zu achten.

- **Reduzierte administrative Aufwände durch einheitliche Vorgaben**

Durch einheitliche Anforderungen zwischen der Schweiz und der EU sinkt der administrative Aufwand für Unternehmen deutlich. Komplexe und parallele Systeme werden durch ein harmonisiertes Regelwerk ersetzt, was insbesondere bei Produktentwicklungen, Etikettierungen und Qualitätskontrollen

Erleichterung schafft. Für viele Unternehmen bedeutet das geringere Kosten und weniger Rechtsunsicherheiten. Auch können regulatorische Doppelspurigkeiten vermieden werden, was Prozesse insgesamt effizienter macht.

- **Mitbestimmung der Schweiz bei Erlassen in der EU**

Bereits heute übernimmt die Schweiz im Lebensmittelrecht grösstenteils die Regulierungen in der EU, ohne Einfluss auf die Beschlüsse nehmen zu können. Neu könnte die Schweiz bei der Ausgestaltung der Regulierungen mitwirken, da Schweizer Sachverständigen Einsitz in wissenschaftliche Ausschüsse in der EU und Gremien der Kommission haben werden.

- **Weniger negative Swiss Finish im Schweizer Lebensmittelrecht**

Politische Forderungen aus der Schweiz für mehr Regulierungen im Bereich Lebensmittelsicherheit werden ausgebremst, da sie mit dem EU-Lebensmittelrecht übereinstimmen müssten. Hängige Motionen, die uns momentan Sorgen machen, werden teilweise obsolet.

Demgegenüber gibt es folgende **Nachteile** im Vergleich zum Status Quo:

- **Erforderliche Totalrevision des Lebensmittelgesetzes**

Die Übernahme des EU-Lebensmittelrechts würde eine umfassende Revision des schweizerischen Lebensmittelgesetzes (LMG) notwendig machen. Bisher wurde de facto das Äquivalenzprinzip angewendet, während neu das Integrationsprinzip gelten würde. Ebenso würde der Geltungsbereich erweitert, z. B. auf Fulfillment-Dienste, Hosting-Plattformen und den Online-Handel. Auch die Bekämpfung von Food Fraud erhielte durch neue gesetzliche Grundlagen mehr Gewicht. Diese strukturellen Änderungen führen zu Anpassungsbedarf bei Vollzug, Zuständigkeiten und Kontrollinstrumenten – für Behörden wie auch für Unternehmen.

- **Komplexität des EU-Rechts**

Das EU-Recht im Bereich Lebensmittelsicherheit ist dreistufig aufgebaut (Primär-, Sekundär- und Tertiärrecht) und dadurch komplexer als das bisherige Schweizer Regelwerk. Besonders Tertiärrechtsakte – wie delegierte Rechtsakte oder Durchführungsverordnungen – erfordern vertiefte juristische und technische Kenntnisse. Unternehmen und Vollzugsbehörden müssten sich mit neuen Begrifflichkeiten, Verfahren und Zuständigkeiten vertraut machen. Diese Komplexität würde zu einem erhöhten Schulungs- und Beratungsaufwand führen. Insbesondere für rein binnenorientierte Unternehmen stellt dies einen Mehraufwand dar, ohne dass sie vom vereinfachten Zugang in den EU-Markt profitieren können.

- **Verpflichtung zur sofortigen, vorläufigen Anwendung neuer Rechtsakte kann zu Rechtsunsicherheit führen.**

Gemäss Art. 15 des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit wäre die Schweiz verpflichtet, neue EU-Rechtsakte vorläufig anzuwenden, noch bevor der gemischte Ausschuss darüber beraten hat. Die Pflicht zur sofortigen Umsetzung könnte zu Rechtsunsicherheiten bei Unternehmen führen, insbesondere wenn unklar ist, welche Regelung letztlich verbindlich werden würde. Auch wäre nicht sichergestellt, dass der notwendige Anpassungszeitraum ausreichend kommuniziert oder gewährt würde.

Gleichzeitig ist es nachvollziehbar, dass bei Seuchen und ähnlichen Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung eine rasche Reaktion notwendig ist. Wie in den erläuternden Unterlagen zu lesen ist, gilt dieser Passus nur für Tertiärrecht («auf der Grundlage der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte erlassener Rechtsakt»). CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern, dass die vorläufige Anwendung von Rechtsakten nur angewendet wird, wenn dies aus Sicht der Lebensmittelsicherheit und der Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich ist. Ansonsten darf eine Regulierung erst eingeführt werden, wenn Sicherheit besteht, dass sie in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommt. Denn jede Änderung bzw. Anpassung verursacht Aufwände und Kosten bei den Unternehmen. Ist diese Bedingung nicht gegeben, so ist im Sinne der Rechtssicherheit die Einhaltung des politischen Prozesses und der übliche Einbezug der betroffenen Branchen über Konsultationen / Vernehmlassungen in der Schweiz höher zu gewichten und auf eine vorläufige Übernahme zu verzichten.

- **Einige für uns vorteilhafte Swiss Finish müssen aufgegeben werden**

Beispielsweise könnte der heute in der Schweiz geltende höhere Höchstgehalt für Cadmium in Schokolade mit hohem Kakaogehalt (>70%) nicht mehr beibehalten werden.

- **Keine beidseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Vertragstext vorgesehen**

Es ist es bedauerlich, dass das Verhandlungspaket keine beidseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips vorsieht, obwohl die Schweiz gemäss Erläuterungen (S. 707) dieselben Rechte und Pflichten haben soll wie ein EU-Mitgliedstaat. Innerhalb der EU können sich Mitgliedstaaten auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip berufen, d.h. dass ein Produkt, das in einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht wurde, in der gesamten EU verkauft werden darf. CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern daher, dass dies raschestmöglich vereinbart wird, damit im Export vollumfänglich vom gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum profitiert werden kann. Denn erst wenn die beidseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips gegeben ist, kann das Potential der administrativen Erleichterungen im Export vollumfänglich genutzt werden, wie dann beispielsweise auf länderspezifische Etikettierungen verzichtet werden könnte.

Insgesamt überwiegen aus Sicht der verarbeitenden Lebensmittelbranche die Vorteile und CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE unterstützen das Lebensmittelsicherheits- und das Landwirtschaftsabkommen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE beziehen nur zu den Teilen Lebensmittelsicherheit und Landwirtschaft Stellung.

Die Schweiz konnte sich Ausnahmen sichern – insbesondere bei gentechnisch veränderten Organismen (GVO), Tierschutz, Kennzeichnung des Produktionslandes sowie beim Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe. In diesen Bereichen käme es nicht zu einer direkten Anwendbarkeit des EU-Rechts.

Diese Ausnahmen würden eine auf Schweizer Werte abgestimmte Regulierung erlauben und Vorteile im Konsumentenschutz bieten (z. B. bei der Kennzeichnung unbeabsichtigter Allergenspuren oder des Produktionslandes). Allerdings könnten sie auch zusätzlichen Aufwand bei Exporten verursachen und als technische Handelshemmnisse wirken. Einige Ausnahmen sind aus unserer Sicht nur temporär tragbar, bis eine EU-weite Regelung erfolgt. Denn grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass für die exportierenden Unternehmen eine weitere Angleichung an das EU-Recht sinnvoller ist als eine allfällige Weiterentwicklung der Schweizer Ausnahmen, zumal die exportierenden Unternehmen die Vorgaben der EU ohnehin einhalten müssen – unabhängig von der Schweizer Regulierung.

Bedingung für die Abschaffung einer Schweizer Ausnahme wäre aber, dass eine EU-weite Regulierung geschaffen würde und überall exakt die gleichen Regeln gelten würde. Solange es Rechtsetzungsspielraum für die EU-Länder gibt und somit keine einheitlichen Regelungen in der EU, soll die Schweiz auch kein EU-Recht anwenden. Die Schweizer Ausnahmen dürfen nicht zu Mehraufwand führen und insbesondere nicht den Marktzugang in die EU schwächen.

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern daher, allfällige Ausnahmen regelmässig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Ausnahmen sollten jeweils nur so lange angewandt werden, bis eine EU-weite Regulierung bestünde, damit die Schweizer Regulierung mit jener ihres wichtigsten Exportmarktes kompatibel wäre. Die Schweiz sollte sich aktiv in europäische Regulierungsprozesse einbringen, damit der künftige allfällige Abbau von Ausnahmen vorteilhaft für die Schweizer Unternehmen ausfiele. Ein Beispiel diesbezüglich ist, dass die Schweizer Regulierung über die Kennzeichnung von unbeabsichtigten Allergenspuren momentan vorteilhaft ist, einerseits da die Schwellenwerte zur Kennzeichnung der Spuren sehr hoch sind und die Unternehmen Rechtssicherheit haben, und andererseits, weil es hierzu in der EU heute keine Regelung gibt.

Die gleiche Argumentation gilt für das Schweizer Höchstmengenmodell für die Berechnung von zulässigen Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe (relevant für Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel), welches beibehalten werden könnte, da es im EU-Recht diesbezüglich keine Regelung gibt.

Des Weiteren wären technische Vorschriften (z.B. Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft) nicht im Geltungsbereich des Abkommens. Dabei geht es u.a. um nicht sicherheitsrelevante Anforderungen für Lebensmittel. So sind in der Verordnung über pflanzliche Lebensmittel beispielsweise die Definitionen zu Schokolade geregelt. Dabei geht es um Fragen, welche Zutaten erlaubt sind, wie viel Milchtrockenmasse eine Milkschokolade enthalten muss, welchen Kakaogehalt eine weisse Schokolade haben muss etc. Oder bei Dauerbackwaren, was die Anforderungen sind, damit man ein Produkt mit «Vollkorn» bezeichnen kann, etc. Diese Aspekte sind in der EU grösstenteils auch auf nationaler Ebene geregelt, da vieles lokal und / oder historisch verankert ist. Diesbezüglich sehen wir keinen Bedarf an der Anwendung von EU-Recht. Dort wo es EU-Richtlinien gibt (z.B. die Kakaorichtlinie, die Vorgaben für Schokoladen enthält) ist das Schweizer Recht damit weitgehend bereits harmonisiert.

Die Schweiz könnte gemäss dem Protokoll für Lebensmittelsicherheit weiterhin die von der EU abweichende Schweizer Bestimmung beibehalten, dass das Produktionsland auf der Verpackung angegeben werden muss. Wie bis anhin kann die Produktionslandangabe für verarbeitete Produkte auch als übergeordneter Raum (z.B. «EU») angegeben werden oder aus der Herstelleradresse ersichtlich sein. Die Pflicht zur Produktionslandangabe zieht Pflichten für die Herkunftsangaben von mengenmässig wichtigen Zutaten nach sich, wenn diese nicht aus dem Produktionsland stammen. Dies ist ein Mehraufwand und kann ein Handelshemmnis darstellen. Daher empfehlen CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE die Deklaration zu vereinheitlichen. Wie in der EU erlaubt, sollte auch in der Schweiz der zollrechtliche Ursprungsort einer Zutat deklariert werden dürfen anstelle des Anbauorts des vorangehenden Naturproduktes. Zudem sollte auch in der Schweiz bei der Angabe der Herkunft von Zutaten ein übergeordneter geografischer Raum oder die Aussage «stammt nicht aus xy» ausreichen.

Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen, wenn das EU-Recht den Mitgliedstaaten Rechtsetzungsspielraum einräumt. CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE möchten daran appellieren, dass dieser Spielraum mit Mass genutzt würde, damit die Produzenten von Lebensmitteln nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden. Zudem soll die notwendige Revision des LMG genutzt werden, um bestehende Regelungen zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Dies betrifft z.B. Art. 16 Abs. 3 LMG.

Weitere Rückmeldungen zur inländischen Umsetzung des Lebensmittelsicherheitsabkommen sind im entsprechenden, untenstehenden Kapitel angebracht.

--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Stabilisierungsteil			
1.1.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
1.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
1.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.1.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
1.1.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.1.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.1.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.1.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.1.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.1.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.1.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.1.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.1.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.1.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
1.1.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
1.1.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
1.1.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
1.1.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
1.1.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
1.1.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
1.1.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
1.1.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.1.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.1.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
1.1.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
1.1.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Weiterentwicklungsteil			
1.1.6. Strom			
Gesetzesanpassungen			
1.1.6.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
1.1.6.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
1.1.6.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.1.7. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

1.1.7.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
---	--	--	--

			technische Anpassungen erfolgen, die schnell eingeführt werden müssen.
1.1.7.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
1.1.7.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
1.1.7.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE beschränken sich in dieser Stellungnahme auf das Landwirtschafts- und das Lebensmittelsicherheitsabkommen. Das bilaterale Verhandlungspaket Schweiz–EU bringt diesbezüglich für die exportierenden Unternehmen Vorteile für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie, sofern tatsächlich die vielen Schweizer Sonderregelungen aufgegeben werden. Die Integration in einen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum erleichtert den Handel dank des Abbaus von non-tarifären Handels-hemmnissen und sichert regulatorische Stabilität. **Das Verhandlungspaket bewahrt den bilateralen Weg, stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz und wird dementsprechend mehrheitlich unterstützt.** Es gilt aber die folgenden Anpassungen an der vorliegenden Vorlage vorzunehmen:

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE fordern folgende Anpassungen:

1. Verständliche und übersichtliche Kommunikation der geltenden Rechtsakte durch das BLV

- Einrichtung einer zentralen Informationsplattform, auf der die aktuell geltenden Vorschriften übersichtlich und verständlich aufgeführt werden.
- Übersichtliche Veröffentlichung der vom Protokoll abgedeckten Rechtsakte (inkl. Tertiärrecht).
- Klare Definition der Verantwortlichkeiten (Erstkontakt, Entscheidungsbefugnisse) z.B. in Bezug auf Kontrollen.

2. Einbezug der Wirtschaft & Mitwirkung

- Institutionelle Stärkung der Interessenvertretung und Verankerung auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, u.a. durch eine obligatorische Konsultation der betroffenen Kreise beim Decision Shaping.
- Zwingender Einbezug der Wirtschaftsverbände bei Vernehmlassungen und Konsultationen.
- Transparente Informationspolitik des BLV über die Rechtsvorhaben in der EU und die Aktivitäten und Positionen des Bundes.
- Klare Bestimmung der verantwortlichen Bundesstelle und jeweils Einladung der im diskutierten Fall betroffenen Kreise in den Gemischten Ausschuss.
- Früher Einbezug der Branchenvertreter bei technischen Fragen.

3. Marktzugang dank beidseitiger Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips

- Rasche Vereinbarung einer beidseitigen Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, um weitere Exporterleichterungen auf Basis dieses Abkommens zu erzielen.

4. Schweizer Ausnahmen

- Regelmässige Überprüfung der Ausnahmen, und Aufhebung der Ausnahmen bei EU-weiten Regulierungen
- Nutzung der LMG-Revision zur Harmonisierung mit EU-Vorgaben: u.a. Anpassung bestehender Schweizer Sonderregelungen (z.B. Druckfarben, Art. 16 Abs. 3 LMG).
- Präzisierung von Art. 57 LMG: Kompetenzdelegation an den Bundesrat nur bei technischen Anpassungen (Tertiärrecht), nicht bei grundlegenden Rechtsübernahmen.

5. Vorübergehende Anwendung gem. Art. 15 des Lebensmittelsicherheitsabkommens

- Rechtsakte dürfen nur vorübergehend angewendet werden, wenn dies aus Sicht der Lebensmittelsicherheit und der Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.